

Beschaffung im Bereich IT



Art. 1 Anwendungsbereich und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden AEB genannt) gelten für die BKW Energie AG und deren Konzerngesellschaften.
- 1.2 Diese AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Beschaffung von Leistungen im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation, einschliesslich der Softwarelizenzierung sowie XaaS. Sie ergänzen die von der BKW bzw. deren Konzerngesellschaften abgeschlossenen Verträge und bilden integrierenden Bestandteil derselben.
- 1.3 In diesen AEB werden die Parteien als BKW und als Lieferant bezeichnet. Der Auftrag mit sämtlichen Bestandteilen und den vorliegenden AEB wird als «Vertrag» bezeichnet.
- 1.4 Soweit in diesen AEB nicht ausdrücklich anders bestimmt, erfüllen auch von den Parteien per E-Mail abgegebene Erklärungen und Mitteilungen die Erfordernisse an die Schriftlichkeit.

Art. 2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstrationen erfolgt unentgeltlich. Weicht das Angebot von der Offertanfrage der BKW ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin.
- 2.2 Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Lieferant vom Datum des Angebots an während 30 Tagen gebunden.

Art. 3 Vertragsabschluss

- 3.1 Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich mindestens mit einer Systembestellung.
- 3.2 Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem Vertragsdokument. Ist im Vertrag keine Rangfolge enthalten, gilt bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen die folgende Rangfolge:
 1. Vertragsurkunde
 2. Anhänge (unter Ausschluss der Offerte und der Ausschreibung)
 3. diese AEB
 4. Ausschreibung der BKW
 5. Offerte des Lieferanten

- 3.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Bestandteil des Vertrages.

Art. 4 Leistungsumfang

Art, Umfang und Eigenschaften der Produkte und Leistungen entsprechen der Bestellung bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt.

Art. 5 Ausführung

- 5.1 Der Lieferant verpflichtet sich zu einer getreuen, fachgerechten und sorgfältigen Leistungserbringung und liefert die Produkte und Leistungen in der mit BKW vereinbarten Qualität. Er verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeitenden sowie zu deren Überwachung.
- 5.2 Der Lieferant gibt der BKW die Namen und Funktion der zuständigen und verantwortlichen Mitarbeitenden bekannt.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die im Anhang «Nachhaltigkeitsstandards der BKW Energie AG für Lieferanten» aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. Bei Widersprüchen zwischen den AEB und dem Anhang gehen die Bestimmungen im Anhang den Bestimmungen der AEB vor.

Art. 6 Beizug von Dritten

- 6.1 Der Lieferant hat die Leistung persönlich zu erbringen. Zur Übertragung an einen Dritten ist er nur mit schriftlicher Ermächtigung der BKW befugt. Er bleibt in jedem Fall für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwortlich. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.
- 6.2 Der Lieferant sorgt insbesondere dafür, dass beizugene Dritte die Pflichten aus Art. 6 (Beizug von Dritten), Art. 5.3 (Nachhaltigkeit), Art. 18 (Geheimhaltung) und Art. 19 (Datenschutz) einhalten und dass die BKW die Einhaltung dieser Pflichten direkt bei den beizugenen Dritten durchsetzen kann.

Art. 7 Leistungsänderung

- 7.1 Die Parteien können jederzeit Änderungen der Leistungen und ihre Folgen auf die Vergütung vereinbaren.

- 7.2 Änderungen der Leistungen haben die Parteien schriftlich festzuhalten, entweder durch Anpassung des schriftlichen Vertrages oder durch schriftliche Bestätigung der mündlich vereinbarten Änderung.
- 7.3 Sofern nicht abweichend vereinbart, setzt der Lieferant während der Dauer der Verhandlungen über eine Leistungsänderung seine Arbeiten vertragsgemäss fort.
- 7.4 Können sich die Parteien nicht über eine Änderung der Leistungen einigen, so läuft der Vertrag unverändert weiter.

Art. 8 Verpackung, Transport und Entsorgung bei Lieferung von Hardware

- 8.1 Der Lieferant ist verantwortlich für sachgemässe Verpackung der Hardware und hat auf Besonderheiten bei deren Entfernung bzw. auf spezielle Sorgfalt für die Einlagerung von mitgeliefertem Material aufmerksam zu machen.
- 8.2 Die Transportorganisation ab Werk und die Versicherung der Lieferung bis zum Bestimmungsort gemäss Vertrag ist im Lieferumfang inbegriffen (DDP Incoterms 2020). Allfällig benötigte Hilfsmittel für den Ablad werden vom Lieferanten zur Verfügung gestellt.

Art. 9 Rechenschaft

- 9.1 Der Lieferant informiert die BKW sowohl regelmässig als auch auf deren Verlangen über den Fortschritt und die Ergebnisse seiner Arbeiten. Er zeigt der BKW sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.
- 9.2 Der Lieferant informiert die BKW ausserdem über besondere technische Voraussetzungen sowie über alle Entwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung rechtfertigen können.
- 9.3 BKW behält sich ausdrücklich das Recht auf Audit sämtlicher datenverarbeitenden Infrastrukturen des Lieferanten vor. Dieses Recht erstreckt sich auch auf alle vom Lieferanten zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen beigezogenen Unterbeauftragten oder Unterlieferanten. Der Lieferant hat in seinen Verträgen mit Unterbeauftragten und Unterlieferanten eine Klausel aufzunehmen, die der BKW ein entsprechendes Auditrecht einräumt.

Art. 10 Mitwirkung der BKW

Die BKW gibt dem Lieferanten rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Vorgaben bekannt. Sie stellt dem Lieferanten zudem bei Bedarf die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung und gewährt ihm den notwendigen Zutritt zu den betreffenden Räumen und Anlagen.

Art. 11 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 11.1 Der Lieferant liefert die Produkte zu Festpreisen resp. erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (maximales Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.
- 11.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten der Instruktion, die Reisekosten und Spesen, die Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten ab Werk bis zum Bestimmungsort gemäss Vertrag (DDP Incoterms 2020) sowie die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden öffentlichen Abgaben (z.B. MWST) und die vorgezogene Recyclinggebühr, welche separat ausgewiesen werden können.
- 11.3 Die Rechnungsstellung erfolgt
- Beim Kauf von Hardware oder Lizenzen nach erfolgreicher Abnahme der Lieferung;
 - Beim Kauf von Informatikgesamtsystemen oder individual Software nach erfolgreicher Gesamt-abnahme bzw. gemäss Zahlungsplanung;
 - Bei Dienstleistungen (Beratung, Wartung usw.) nach der vollständigen Erbringung der Leistungen.
- 11.4 Der Rechnungsbetrag ist fällig 30 Tage nach Erhalt der Rechnung.
- 11.5 Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann die BKW vom Lieferanten Sicherstellungen verlangen.
- 11.6 Die Vergütung wird der Teuerung nicht angepasst.
- 11.7 Erbringt der Lieferant die Leistungen nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung einen Rapport bis zum Erreichen des maximalen Kostendachs. Er nennt pro Tag die Leistungen und den Aufwand jeder eingesetzten Person.

Art. 12 Rechte an der Individualsoftware

- 12.1 Die Immaterialgüterrechte an der vom Lieferanten eigens für die BKW hergestellten Individualsoftware einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Dokumentationen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form gehen an die BKW über. Die Software-Dokumentation (insbesondere dokumentierter Quellcode samt Übersicht, Daten- und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) und die übrigen Unterlagen sind der BKW vor der gemeinsamen Prüfung und auf Verlangen vor allfälligen Teilzahlungen auszuhändigen.
- 12.2 Der Lieferant muss die BKW darauf hinweisen, wo er OpenSource Software einsetzt.

Art. 13 Patente

Patentrechte an Erfindungen, die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, gehören

- a. der BKW, wenn die Erfindungen von dessen Personal gemacht wurden;
- b. dem Lieferanten, wenn die Erfindungen von dessen Personal oder von ihm beigezogenen Dritten gemacht wurden;
- c. der BKW und dem Lieferanten, wenn die Erfindungen gemeinsam vom Personal der BKW und des Lieferanten bzw. von ihm beigezogenen Dritten gemacht wurden. Die Vertragspartner verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Lizenzgebühren. Sie können ihre Rechte ohne Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen oder Dritten Gebrauchsrechte einräumen.

Art. 14 Rechte an der Standardsoftware

- 14.1 Die Schutzrechte an der Standardsoftware verbleiben beim Lieferanten oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Lieferant, dass er rechtmässig über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.
- 14.2 Die BKW erwirbt das konzernweite nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Standardsoftware in dem in der Vertragsurkunde vereinbarten Umfang.
- 14.3 Falls nichts anderes vereinbart, erhält die BKW ein unbefristetes Nutzungsrecht.
- 14.4 Die BKW kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien herstellen.
- 14.5 Während eines Ausfalls der Hardware ist BKW berechtigt, die Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf einer Ersatzhardware zu nutzen.

Art. 15 Rechte an übrigen Arbeitsergebnissen

- 15.1 Übrige Arbeitsergebnisse und Eigentumsrechte an den im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen gehören vollumfänglich der BKW. Der Lieferant überträgt der BKW insbesondere auch alle Urheberpersönlichkeitsrechte. Wo dieser Übertragung gesetzliche Schranken gesetzt sind, verzichtet der Lieferant auf die Geltendmachung seiner Persönlichkeitsrechte und gewährleistet, dass alle am Werk Beteiligten auf deren Geltendmachung ebenfalls verzichten.
- 15.2 An im Zeitpunkt des Beginns der Leistungserbringung bereits bestehenden Schutzrechten (insbesondere Schutzrechte des Lieferanten oder von Dritten) hat die BKW ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares, konzernweites Verwendungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten sowie das Recht zur Veräusserung und das Recht zur Weiterentwicklung im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen. Der Lieferant informiert die BKW jeweils vorgängig über allfällig bereits bestehende Schutzrechte.

- 15.3 Die Rechte an den vom Lieferanten in Erfüllung des Vertrags erstellten Arbeitsergebnissen gehen mit Erstellung auf die BKW über. Darunter fallen insbesondere im Rahmen eines Vertragsverhältnisses von dem Lieferanten erstellte Konzepte, Unterlagen, Auswertungen etc.

Art. 16 Nutzung von Know-how

- 16.1 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden (Know-how), die der Lieferant bei der Ausführung von Wartungs-, Support- und Beratungsleistungen allein oder zusammen mit der BKW sowie Dritten erworben hat, bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt. Der Lieferant hat das (nicht zu entschädigende) Recht, das Know-how bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für sich und/oder andere Vertragspartner zu verwenden.
- 16.2 Für die Nutzung von Geschäftsgeheimnissen gilt ausschliesslich Art. 16.

Art. 17 Termine

Beginn und Ende der Leistungserbringung sowie allfällige weitere Termine werden in der Vertragsurkunde geregelt.

Art. 18 Geheimhaltung

- 18.1 Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der BKW dürfen vertrauliche Informationen und Unterlagen, die mit diesem Vertrag zusammenhängen oder im Lauf der Erbringung der Dienstleistungen von der BKW oder von Dritten erlangt werden, keiner Drittpartei offenbart oder für andere Zwecke als die Erbringung der Dienstleistungen gemäss diesem Vertrag benutzt werden.
- 18.2 Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung dieses Vertrages an.
- 18.3 Sofern der Lieferant mit der Vertragsbeziehung wirbt, sie anderswie öffentlich bekanntmachen will oder die BKW als Referenz verwenden will, ist die vorgängige schriftliche Zustimmung der BKW erforderlich.
- 18.4 Die dem Lieferanten überlassenen Unterlagen und Daten bleiben ausschliesslich Eigentum der BKW. Vervielfältigungen sind nur zulässig, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn dies zur Erfüllung der vertraglichen vereinbarten Aufgaben und Arbeiten erforderlich ist. Die Unterlagen und Daten, die den Auftrag betreffen, sind auf Verlangen der BKW unverzüglich zurückzugeben bzw. zu vernichten; auf den Computern des Lieferanten gespeicherte Daten sind zu löschen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten und elektronische Sicherungskopien auf Backup-Servern.
- 18.5 Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die sich aus diesem Art. 18 ergebenden Pflichten von seinen Mitarbeitenden sowie weiteren im Rahmen der Vertragserfüllung beigezogenen Dritten eingehalten werden.

18.6 Verletzt der Lieferant die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, so schuldet er der BKW eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10 Prozent der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 100'000.00 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungspflichten. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

Art. 19 Datenschutz

- 19.1 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die BKW über ihn Daten erhebt, die für die Durchführung des Auftrages, die Überprüfung der Leistung sowie den Leistungsvergleich mit Dritten benötigt werden. Die BKW ist berechtigt, hierfür auch Dritte hinzuzuziehen und diesen Dritten die Daten zugänglich zu machen.
- 19.2 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass hierbei Daten auch ins Ausland übermittelt werden können, wobei in jedem Fall die anwendbaren Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Art. 20 Verzug

- 20.1 Hält der Lieferant fest vereinbarte Termine nicht ein, so kommt er ohne Weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.
- 20.2 Kommt der Lieferant in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe. Diese beträgt pro Verspätungstag 5 Promille, insgesamt aber höchstens 10 Prozent der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.
- 20.3 Sämtliche weiteren Rechtsbehelfe gemäss Gesetz bleiben vorbehalten.

Art. 21 Abnahme und Mängelrüge bei werkvertraglichen Leistungen

- 21.1 Die BKW verpflichtet sich, alle Leistungen vom Lieferanten sofort nach deren Bereitstellung anzunehmen und auf Mängel zu prüfen. Alle Mängel sind nach ihrer Entdeckung durch die BKW schriftlich zu rügen.
- 21.2 Während der Gewährleistungsfrist (vgl. Art. 22.4) kann die BKW Mängel jederzeit schriftlich rügen. Binnen der Gewährleistungsfrist erhobene Mängelrügen gelten in jedem Fall als rechtzeitig erfolgt. Der Lieferant ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Erfüllung der Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten der BKW verpflichtet, sofern die Mängel noch innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt worden sind.

- 21.3 Vor der Abnahme erfolgt eine Abnahmeprüfung. Über die Abnahmeprüfung und deren Ergebnis wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Nicht erhebliche Mängel berechtigen die BKW nicht zur Verweigerung der Abnahme, doch sind diese Mängel durch den Lieferanten innert angemessener Frist zu beheben. Die BKW hält dafür eine Fehlerdokumentation bereit.
- 21.4 Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lieferant behebt die festgestellten Mängel innert angemessener Frist und lädt die BKW zu einer neuen Abnahmeprüfung ein.
- 21.5 Scheitert eine Abnahme definitiv, so kann die BKW vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Diejenigen Leistungen (oder Teile davon), die bereits im Wesentlichen vertragsgemäss erbracht wurden und von der BKW als solche in objektiv zumutbarer Weise verwendet werden können, sind voll zu vergüten. Ein etwaiger Vertragsrücktritt berührt diese Leistungen nicht; für sie gelten die entsprechenden Vertragsbestimmungen weiter.

Art. 22 Gewährleistung

- 22.1 Rechtsgewährleistung
- 22.1.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte Dritter verletzt.
- 22.1.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Lieferant auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die BKW gibt solche Forderungen dem Lieferanten schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Lieferant die der BKW entstandenen Kosten und auferlegten Schadenersatzleistungen, unter der Voraussetzung, dass die Schutzrechtsverletzung nicht auf eine vertragswidrige Nutzung der Leistungen des Lieferanten durch die BKW zurückzuführen ist.
- 22.1.3 Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann der Lieferant, auf eigene Kosten, nach seiner Wahl entweder der BKW das Recht verschaffen, die Software frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu benutzen oder die Software anpassen bzw. durch eine andere ersetzen, welche die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt. Sofern diese Möglichkeiten nicht bestehen, wird der Lieferant die bezahlte Vergütung für die Leistung rückerstatten unter Abzug eines anteilmässigen Betrags für die bereits erfolgte Nutzung der Leistung bezogen auf die Gesamtlaufzeit (der Leistung) oder die übliche Nutzung (des Produkts). Vorbehalten bleibt ferner die Haftung des Lieferanten für allfällige Schäden gemäss Art. 23.

- 22.2 Sachgewährleistung bei der Lieferung von Produkten
- 22.2.1 Der Lieferant gewährleistet, dass er die Produkte gemäss den in der Vertragsurkunde vereinbarten, zugesicherten und in guten Treuen bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften liefert und er die für Unterstützungs-, Wartungs- und Serviceleistungen erforderliche Sorgfalt anwendet. Weiter gewährleistet der Lieferant, dass die erbrachten Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften sowie diejenigen Eigenschaften aufweisen, welche die BKW in guten Treuen auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte.
- 22.2.2 Liegt ein Mangel vor, hat der Käufer die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, Nachbesserung oder die Lieferung mängelfreier Produkte (Ersatzlieferung) zu verlangen. Bei Vorliegen erheblicher Mängel kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- 22.2.3 Treten bei zwei oder mehr Stücken desselben Produktes identische oder ähnliche Mängel auf, muss der Lieferant nachweisen, dass kein Serienfehler vorliegt. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, kann die BKW vom Lieferanten die Ersatzlieferung aller Produkte dieser Lieferung verlangen. Die BKW kann anstelle eines gesamten Austausches der Produkte (verbaut oder unverbaut), vom Lieferanten eine Verjährungsverzichtserklärung für die Dauer von mindestens zwei Jahren verlangen und vorerst nur für die fehlerhaften Produkte dieser Lieferung die Mängelrechte gemäss Art. 22.2.2 hiervor geltend machen. Das Recht zur Geltendmachung des Anspruchs auf Austausch aller Produkte bleibt jedoch vorbehalten.
- 22.2.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die der Hersteller nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe der BKW oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.
- 22.3 Sachgewährleistung bei werkvertraglichen Leistungen
- 22.3.1 Liegt ein Mangel vor, kann die BKW Nachbesserung oder Minderung verlangen. Ist der Mangel erheblich, kann die BKW stattdessen vom Vertrag zurücktreten, sofern:
- die erbrachten Leistungen für die BKW unbrauchbar sind;
 - oder für die BKW von vornherein erkennbar ist, dass eine Nachbesserung fehlschlagen wird;
 - oder die Annahme der erbrachten Leistungen für die BKW sonst wie unzumutbar ist. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn eine Nachbesserung zu lange dauern würde.
- 22.3.2 Falls die BKW die Nachbesserung verlangt, so behebt der Lieferant den Mangel innert der von der BKW angesetzten angemessenen Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.
- 22.3.3 Ergibt die Nachprüfung, dass der Lieferant die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen hat, oder ist er damit trotz Mahnung in Verzug, so kann die BKW nach ihrer Wahl:
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;
 - oder die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen;
 - oder vom Vertrag zurücktreten.
- 22.3.4 Beanstandete Lieferungen oder Teile davon bleiben bis zur Mängelbehebung resp. bis zum Rücktritt vom Vertrag zur Verfügung der BKW. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die mangelhafte Leistung provisorisch weiterbetrieben werden.
- 22.4 Gewährleistungsfrist
- 22.4.1 Sofern im Vertragswerk nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate und beginnt mit der Abnahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistung.
- 22.4.2 Für Ersatzlieferungen und den von einer Nachbesserung betroffenen Teil beginnt die Gewährleistung neu zu laufen.
- Art. 23 Haftung**
- 23.1 Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung des Lieferanten:
- beschränkt auf 100% der geschuldeten Vergütung bzw. im Falle von periodisch wiederkehrenden Vergütungen auf 100% der jährlich zu bezahlenden Vergütung, in jedem Fall jedoch mindestens CHF 1 Mio;
 - ausgeschlossen für indirekte oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten (mit Ausnahme der Datenwiederbeschaffungskosten).
- 23.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführte Personen- und Sachschäden.
- 23.3 Ebenso haftet der Lieferant im genannten Umfang nicht für Schäden als Folge von Leistungen, mit deren Erbringung die BKW Dritte beauftragt hat.
- 23.4 Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung.

Art. 24 Höhere Gewalt

- 24.1 Führt ein Ereignis höherer Gewalt dazu, dass eine der Parteien ihre Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, wird die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich über die Art des Ereignisses und die voraussichtlichen Auswirkungen auf ihre vertraglichen Pflichten, insbesondere auf die Erbringung der Vertragsleistungen, benachrichtigen.
- 24.2 Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei ist für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen befreit.
- 24.3 Die durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehinderte Partei unternimmt alle erforderlichen Anstrengungen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf ihre vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Erbringung der Vertragsleistungen, so weit wie möglich zu beschränken.

Art. 25 Vertragsdauer und Kündigung

- 25.1 Der Vertrag tritt am vereinbarten Datum in Kraft.
- 25.2 Die automatische Vertragsverlängerung ist ausgeschlossen.
- 25.3 Das Vertragsende resp. die Vertragsdauer sowie die Kündigung sind in der Vertragsurkunde festgehalten.
- 25.4 Die Verträge können bei einer schwerwiegenden Vertragsverletzung durch den anderen Vertragspartner jederzeit fristlos gekündigt werden.
- 25.5 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Lieferant die von der BKW zur Verfügung gestellten Programme, Unterlagen und Einrichtungen sowie die vereinbarten Arbeitsergebnisse unaufgefordert zu übergeben. Insbesondere erhält BKW den aktuellen Quellcode, sofern er dazu berechtigt ist.

Art. 26 Übertragung

Die Abtretung oder die Übertragung dieses Vertrages sowie einzelner daraus entspringender Rechte und Pflichten, so insbesondere der Bezug von Subunternehmern, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

Art. 27 Rechtsnachfolge

- 27.1 Beide Parteien sind verpflichtet, das jeweilige Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die übertragende Partei wird von ihren vertraglichen Verpflichtungen nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei zustimmt.
- 27.2 Jede Partei darf den Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- 27.3 Sollten sich die beiden Parteien bezüglich der Übertragung nicht einigen können, kommen die Bestimmungen zur Kündigung zur Anwendung.

Art. 28 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 28.1 Dieses Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.
- 28.2 Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Gerichtsstand:**
- a. für Klagen der BKW: Bern oder der Sitz des Lieferanten;**
 - b. für Klagen des Lieferanten: Bern.**

Anhang

Nachhaltigkeitsstandards der BKW Energie AG für Lieferanten

Einleitung

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen der Nachhaltigkeitsstandards gelten für alle vertraglich vereinbarten Tätigkeiten, Erzeugnisse und Dienstleistungen. Bei Tätigkeiten in Verbindung mit Anlagen gelten die Bestimmungen für sämtliche Phasen der betroffenen Anlage, von der Planung und der Realisierung über den Betrieb bis zum Rück- oder Umbau.

1 Soziale und wirtschaftliche Grundsätze

- 1.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Menschenrechte im eigenen Einflussbereich einzuhalten und sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig zu machen.
- 1.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Gesetze der jeweilig anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten, insbesondere diejenigen Gesetze bezüglich Wettbewerb, Korruption, Schwarzarbeit und Umwelt.
- 1.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich zu fairem Wettbewerb und lehnt unlautere Wettbewerbspraktiken wie zum Beispiel Preis- oder Konditionenabsprachen, Marktaufteilungen oder abgestimmte Verhaltensweisen mit Wettbewerbern ab.
- 1.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und berufsüblichen Vorschriften einzuhalten.
- 1.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich, seine Aktivitäten den nach jeweiligem Landesrecht geltenden Steuervorschriften auszuüben und die zur Zahlung fälligen Steuern (in der Schweiz: z.B. kantonale und kommunale Steuern, direkte Bundessteuer, Mehrwertsteuer) fristgerecht zu entrichten.
- 1.6 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die nach jeweiligem Landesrecht geltenden und zur Zahlung fälligen Sozialversicherungsbeiträge (in der Schweiz: z.B. AHV, IV, EO, FAK, ALV, BVG und UVG) einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile fristgerecht zu entrichten.
- 1.7 Ist der LIEFERANT eine juristische Person, so nimmt er als selbstständiges Unternehmen die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist er keine juristische Person, so muss er nachweisen, dass er als selbstständig Erwerbstätiger einer Ausgleichskasse angeschlossen ist.
- 1.8 Die BKW schuldet keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod, wie auch keine Leistungen der beruflichen Vorsorge. Für den Fall, dass die Sozialversicherungsbehörden die selbstständige Erwerbstätigkeit des LIEFERANTEN nicht anerkennen, kann der AUFTRAGGEBER allfällige Arbeitgeberbeiträge zurückfordern oder mit dem Honorar verrechnen.

- 1.9 Der LIEFERANT verpflichtet sich, den Schutz des geistigen Eigentums Dritter zu beachten.
- 1.10 Der LIEFERANT verpflichtet sich, regelmässig Informationen in sachdienlicher Weise über seine Geschäftstätigkeit und -ergebnisse, über soziale und umweltrelevante Fragen sowie über absehbare Risiken offen zu legen.
- 1.11 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abschnitt 1 zu verpflichten.

2 Grundsätze zu Mitarbeitenden

- 2.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden ungeachtet von Geschlecht, Nationalität, sexueller Identität, Konfession, Herkunft, Hautfarbe oder ihrer sonstigen persönlichen Merkmale zu fördern.
- 2.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, in Übereinkunft mit den ILO Konventionen 138 & 182 keine Arbeitenden gegen ihren Willen zu beschäftigen und keine Arbeitenden einzustellen, die nicht ein entsprechendes Mindestalter vorweisen können.
- 2.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Versammlungsfreiheit seiner Mitarbeitenden anzuerkennen und mindestens die anwendbaren Vorschriften der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen einzuhalten. In jedem Fall einzuhalten sind die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO-Pakte I & II).
- 2.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitenden durch Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte und Sicherheitsvorkehrungen sowie durch entsprechende Ausbildung und regelmässige Trainings sicherzustellen.
- 2.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich dazu, dass seine Mitarbeitenden angemessen entlohnt werden und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn sowie die für die Region geltenden Sozialleistungen und weitere Unterstützungsbeiträge erhalten und gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit.
- 2.6 Der LIEFERANT mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz verpflichtet sich, die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen (die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Ruhezeiten und Pausen) einzuhalten. Als Arbeitsschutzbestimmungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge, wo solche fehlen, gelten die orts- oder berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der LIEFERANT mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten.
- 2.7 Entsendet der LIEFERANT Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistungen auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.
- 2.8 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abschnitt 2 zu verpflichten.

3 Umweltgrundsätze

- 3.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, schädliche oder lästige Einwirkungen auf Lebewesen und deren Lebensräume zu vermeiden, sofern dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Gemäss Vorsorgeprinzip sind dazu Massnahmen zu planen, welche weitgehend mögliche negative Auswirkungen bereits am Entstehungsort verhindern. Falls negative Auswirkungen nicht verhindert werden können, sind chemisch und/oder physikalisch veränderte Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft) grundsätzlich und nach neustem Stand der Technik von unveränderten zu trennen, getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und umweltgerecht zu behandeln.
- 3.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich zum sparsamen Ressourcenverbrauch (u.a. von Wasser und Energie) und zur Minimierung von Emissionen und Abfallproduktion sowie zur Überwachung und kontinuierlichen Verbesserung in dieser Hinsicht.
- 3.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die jeweils vor Ort (z.B. Produktionsort, Installationsort, Erfüllungsort etc.) geltende Umweltgesetzgebung einzuhalten. Falls in Rechtsvorschriften nicht näher präzisiert, sind Grenzwerte absolute Werte und jederzeit (nicht im Durchschnitt) einzuhalten. Lässt der neuste Stand der Technik eine über die Mindestvorgaben des Gesetzes hinausgehende Behandlung zu, ist diese zu bevorzugen. Kommt der LIEFERANT bei rechtswidrigen Zuständen trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, den ordnungsgemässen Zustand auf Risiko und Kosten des LIEFERANTN wiederherzustellen respektive wiederherstellen zu lassen.
- 3.4 Der LIEFERANT bestätigt, dass die jeweils geltende Umweltgesetzgebung den betroffenen Mitarbeitenden bekannt ist und eingehalten wird. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Mitarbeitenden in dieser Hinsicht mittels Sensibilisierung, Ausbildung und regelmässigen Trainings zu instruieren.
- 3.5 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abschnitt 3 zu verpflichten.
- 4.2 Wasserkreislaufwirtschaft und erneuerbare Energieträger
Der LIEFERANT verpflichtet sich, sobald dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, für die Deckung seines eigenen Wasser- bzw. Energiebedarfs die Wiederverwendung von ggf. aufbereitetem Abwasser bzw. erneuerbare Energieträger vorzuziehen.
- 4.3 Gewässerschutz und Abwasser
Die Richtlinien zum Gewässerschutz sind während der Ausführung des Projektes einzuhalten. Der LIEFERANT verpflichtet sich zur ordnungsgemässen Ableitung von Abwasser auf eigene Kosten und bei zulässiger Rückgabe in ein Gewässer, zur geringstmöglichen chemischen und physikalischen Veränderung in Bezug auf Umweltverträglichkeit und Schutz der menschlichen Gesundheit. Er verpflichtet sich ebenfalls zur vorschriftsgemässen Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.
- 4.4 Luftreinhaltung, Abluft und Geruch
Der LIEFERANT verpflichtet sich, nur Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen (inkl. Feuerungs-, Wärme-Kraft-Kopplungs- und Notstromanlagen) einzusetzen, welche nach Möglichkeit dem neusten Stand der Technik in Bezug auf Luftreinhaltung, Abluft und Geruch erfüllen. Des Weiteren erklärt er sich bereit, Transporte und Transportrouten aus Umweltsicht zu optimieren.
- 4.5 Bodenverunreinigungen und Altlasten
Der LIEFERANT verpflichtet sich, Bodenverunreinigungen vorzubeugen, indem er die Verwendung von nicht bzw. schlecht abbaubaren und persistenten Stoffen (z.B. in Schutzbehandlungen, Treib- und Brennstoffen, Mineralölprodukten, Lösungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, usw.) wenn immer möglich vermeidet und auf alle Fälle den Eintrag von Fremdstoffen, künstlichen Ablagerungen oder anderen Verschmutzungen in den Boden durch Vorbeugemassnahmen verhindert.
- 4.6 Abfall
Der LIEFERANT verpflichtet sich, auf eigene Kosten, rechtskonform und unter Einhaltung der BKW der Bewilligungen und des AUFTRAGGEBERS, die Räumung, Sortierung, Lagerung, Rücknahme und Entsorgung jeglicher Abfälle, Gebinde, Behälter, Verpackungen etc. zu organisieren und sicherzustellen.

4 Umweltkriterien

- 4.1 Materialien, Roh- und Hilfsstoffe
Der LIEFERANT verwendet nur Materialien, Roh- und Hilfsstoffe, die
- stets den neuesten Erkenntnissen in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und die Umweltverträglichkeit entsprechen, und
 - hinsichtlich des späteren Abbruchs bzw. Rückbaus und ihrer späteren Entsorgung ökologisch und gesundheitlich unproblematisch sind, und
 - fachgerecht zurückgebaut sowie möglichst wiederverwertet oder dem Recycling zugeführt werden können.
- 4.7 Nichtionisierende Strahlung
Der LIEFERANT verpflichtet sich, Strahlungen, welche die Umwelt oder menschliche Gesundheit beeinträchtigen, durch geeignete Vorrichtungen möglichst gering zu halten.
- 4.8 Lärmimmissionen
Der LIEFERANT ist verpflichtet, jeglichen Lärm, welcher im Rahmen seiner auftragsbezogenen Tätigkeiten entsteht, auf das technisch mögliche Minimum zu beschränken. Sämtliche Arbeits-, Hygiene- und Lärmschutzvorschriften sind strikte einzuhalten.

- 4.9 Ökosysteme und schützenswerte Lebensräume
Der LIEFERANT verpflichtet sich, Beeinträchtigungen, welche er beeinflussen kann, möglichst gering zu halten, und geeignete Begleitmassnahmen zu treffen, wenn nach Stand der Umweltwissenschaft Ökosysteme und schützenswerte Lebensräume sowie deren ökologisch wertvollen und schützenswerten Elemente möglicherweise gefährdet sind. Geschützte Tierarten sind ggf. umzusiedeln. Rodungen, Bodenversiegelungen, Freilegung von Wurzelwerk sowie Einrichtungen und Ableitungen innerhalb der Waldlinie sind möglichst zu vermeiden.
- 4.10 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr
Der LIEFERANT verpflichtet sich, die erforderliche Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr sicherzustellen, um bei Ereignissen Umweltbelastungen und Schäden für Personen und Sachen möglichst gering zu halten.
- 4.11 Transport und Lagerung von Gefahrstoffen und -gütern
Bei der Lagerung und beim Transport von Gefahrstoffen und -gütern verpflichtet sich der LIEFERANT selbst die gesetzlich festgelegten Grenzwerte und die Bestimmungen über die Lagerung und über den Transport von Gefahrgütern einzuhalten, Vorkehrungen zur Bewältigung von Unfällen zu treffen, unterbeauftragte Transportunternehmen entsprechend zu verpflichten und die Überprüfung der Einhaltung durch Gefahrgutbeauftragte des AUFTRAGGEBERS zuzulassen. Des Weiteren verpflichtet er sich, sämtliche Mitarbeitenden im sicheren Umgang mit gefährlichen und schädlichen Stoffen zu schulen.